

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz



**AK**  
Oberösterreich

Amt der OÖ. Landesregierung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40

4020 Linz

TEL +43((0)50) 6906-2335

FAX +43((0)50) 6906-2863

E-MAIL kbi@akooe.at

UNSER ZEICHEN KBI/R-DF/DF

BEARBEITER/IN Ing. Dominik  
Freyrhofer

DATUM 27.07.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Oö. Hinweis-Schutzgesetzes (Oö. HSchG)  
KBI/R/2212688/L

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs für ein Landesgesetz über den Schutz von hinweisgebenden Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz – Oö. HSchG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemein ist positiv anzumerken, dass nun auch der Landesgesetzgeber dem Bundesgesetzgeber in der Erlassung eines Gesetzesentwurfs, bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2019/1937/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen die Verstöße gegen das Unionsrecht zu melden, folgt.

Der derzeitige Entwurf ist angelehnt an die EU-Richtlinie, wobei es an manchen Stellen Abweichungen gibt bzw. Klarstellungen notwendig wären.

Zu den Anmerkungen im Detail:

1) Sachlicher Geltungsbereich § 3:

Laut der EU-Richtlinie ist es zulässig, jene Bereiche, in denen Verstöße gemeldet werden können, zu erweitern. Von diesem Recht hat der Landesgesetzgeber nicht Gebrauch gemacht, was aber durchaus denkbar und zu empfehlen wäre (bspw. Tatbestände des StGB), da auch der Bundesgesetzgeber in seinem Entwurf solche Erweiterungen vorsieht. Ebenfalls wäre es wünschenswert, dass auch ar-



Oberösterreich

beitsrechtliche Sachverhalte von potentiellen Hinweisgebern/-innen unter dem Schutz dieses Gesetzes gemeldet werden können.

## 2) Interne Meldesysteme § 5:

Gemäß § 5 Abs 4 Oö. HSchG können auch Dritte mit der Einrichtung des internen Meldesystems betraut werden. In diesem Zusammenhang sollte auch im Gesetz nochmals gesondert auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit, bei diesen Dritten, hingewiesen werden.

## 3) Datenschutz:

§ 15 Abs 7 nimmt Bezug auf die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten und normiert, dass sie ab ihrer letztmaligen Verarbeitung nur so lange aufzubewahren sind, als es für die Durchführung von verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder zum Schutz der hinweisgebenden Person erforderlich und verhältnismäßig ist. Diese Formulierung ist jedenfalls zu pauschal und kann nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Speicherbegrenzung gemäß Art 5 DSGVO gesehen werden.

Auch auf die unrichtige Bezeichnung in § 15 Abs 7 darf hingewiesen werden (...*ab ihrer letztmaligen Verantwortung...* gehört ersetzt durch ...*ab ihrer letztmaligen Verarbeitung...*).

## 4) Anonyme Hinweise:

In dem derzeitigen Entwurf wird keine verpflichtende Behandlung von anonymen Hinweisen normiert. Da in der Praxis anonyme Hinweise durchaus von größerer Relevanz sind und viele Hinweisgeber/-innen gerne anonym bleiben würden, wäre es sinnvoll, für anonyme Hinweise eine verpflichtende Behandlung zu normieren.

## 5) Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Strafbestimmungen:

Der in § 19 vorgesehene Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen bedarf einer Konkretisierung, was nun alles unter einer Vergeltungsmaßnahme zu verstehen ist. Sowohl die Begriffsdefinition in § 2, als auch die Formulierung in § 19 lassen Zweifel offen.

Bezüglich des Strafrahmens ist auszuführen, dass dieser sehr gering angesetzt ist und zumindest an die Beträge im Entwurf des Bundesgesetzes angeglichen werden sollte.

6) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:

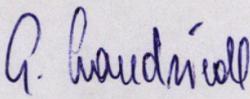
In § 23 Abs 2 wird normiert, dass juristische Personen gemäß § 5 Abs 2 mit 50 bis 250 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern oder Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern bis zum 17. Dezember 2023 ein internes Meldesystem einzurichten haben. Abweichend von der EU-RL, die in Art 26 Abs 2 leg cit von 249 Arbeitnehmern/-innen als Obergrenze spricht, nimmt das Landesgesetz eine nicht nachvollziehbare Abweichung von bis zu 250 Arbeitnehmern/-innen vor.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erlassung eines Landesgesetzes zum Thema Hinweisgeberschutz zu befürworten ist, der vorliegende Entwurf jedoch noch einige Mängel, insbesondere in der Detailliertheit der Bestimmungen, aufweist.

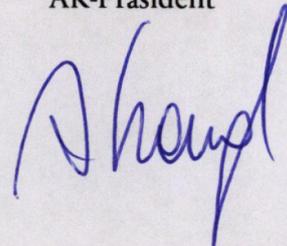
Die Arbeiterkammer OÖ ersucht um Berücksichtigung der getätigten Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc  
AK-Direktorin

i.V.   
Stv. Dir.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Gerda Landsiedl.

Andreas Stangl  
AK-Präsident



DS/OÖ Landtagsklubs